

## Präambel

Um die diakonische Dimension der Gemeinde und ihr diakonisches Handeln zu bestärken und zu dokumentieren, hat sich die Vereinigte Ev. Gemeinde Bremen-Neustadt mit der am 1. 1. 2009 in Kraft getretenen Gemeindeordnung eine DIAKONIE im Sinne eines Kollegiums ehrenamtlicher Diakoninnen und Diakone gegeben. Das wurde von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 10. 8. 2010 erneut bekräftigt.

Dieses Kollegium führt den Eigennamen DIAKONIE.

Die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages im Sinne des Grundartikels und der Bekenntnisgrundlage der Gemeinde bleibt eine Aufgabe der gesamten Gemeinde. Die Aufgabe der DIAKONIE ist es, sich in besonderen Bereichen der seelischen und materiellen Nöte von Menschen anzunehmen und das Bewusstsein für eine gerechte Teilhabe der Armen, der Schwachen und der Benachteiligten an den Lebensmöglichkeiten in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu schärfen.

Um ihre Tätigkeit zu strukturieren und überprüfbar zu machen, gibt sich die DIAKONIE nunmehr die folgende Geschäftsordnung:

## **Teil I - Organisation der DIAKONIE**

### § 1

Die DIAKONIE ist das Kollegium der ehrenamtlichen Diakoninnen und Diakone. Sie werden nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gemeindeordnung gewählt.

Mindestens die Hälfte dieser ehrenamtlichen Mitglieder der DIAKONIE muss Mitglied der Gemeindevertretung sein.

### § 2

- (1) Die DIAKONIE besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Diese führen ihr Amt vier Jahre. Nach zwei Jahren scheidet jeweils die Hälfte aus. Die Wiederwahl ist zulässig. (§ 31 (2) der Gemeindeordnung)
- (2) Den Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder der DIAKONIE stellt die DIAKONIE im Einvernehmen mit dem Vorstand der Gemeindevertretung auf. Er soll mehr Namen enthalten, als Mitglieder zu wählen sind. (§ 31 (3) der Gemeindeordnung)
- (3) Ein Mitglied des Kirchenvorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied der DIAKONIE sein.

### § 3

- (1) Die DIAKONIE wählt aus ihrer Mitte die Seniorin/den Senior der DIAKONIE und eine Vertreterin/einen Vertreter. Sie leiten die DIAKONIE. Beide müssen Mitglied der Gemeindevertretung sein.
- (2) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine erneute Wiederwahl ist frühestens nach zwei weitere Wahlperioden möglich.
- (3) Die Seniorin/der Senior vertritt die DIAKONIE und ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verantwortlich.
- (4) Die Seniorin/der Senior oder ihr/e/ sein/e Vertreterin/ Vertreter nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenvorstands teil.
- (5) Die rechtliche Vertretung der DIAKONIE nach außen bestimmt die Gemeindeordnung.

### § 4

Die DIAKONIE wählt aus ihrer Mitte eine Wirtschaftsführerin/einen Wirtschaftsführer. Sie/er verwaltet die Kasse der DIAKONIE nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Die Rechnungsführung kann durch Beschluss einem anderen Mitglied der DIAKONIE übertragen werden.

**§ 5**

- (1) Die DIAKONIE wählt aus ihrer Mitte eine Schriftführerin/ einen Schriftführer.
- (2) Die DIAKONIE kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben für eine festgesetzte Zeit auch andere Personen benennen. Diese Personen sind der DIAKONIE über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

**§ 6**

- (1) Bei Wahlen in der DIAKONIE muss die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sein.
- (2) Die Wahlen in der DIAKONIE sind geheim, sofern nicht alle Mitglieder darauf verzichten. Es ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt.
- (3) Die Seniorin/der Senior hat dem Kirchenvorstand jeweils mitzuteilen, wer für welches Amt gewählt ist.

**§ 7**

- (1) Wird ein Amt nicht ordnungsgemäß und nicht den übernommenen Pflichten entsprechend ausgeübt, ist eine Abwahl möglich. Bei besonders schwerwiegenden Umständen ist ein Ausschluss aus der DIAKONIE zulässig.
- (2) Eine Abwahl oder ein Ausschluss muss nach Anhörung der/des Betroffenen mit der Mehrheit der Mitglieder der DIAKONIE beschlossen werden.
- (3) Die Gemeindevertretung ist über den Kirchenvorstand von der Entscheidung zu unterrichten. Das gilt auch, wenn es zu keiner Einigung kommt.

**§ 8**

Aus der DIAKONIE scheidet aus,

- (1) wer nach Ablauf der Wahlperiode sich nicht erneut zur Wiederwahl stellt bzw. nicht wiedergewählt wird,
- (2) wer das Amt als ehrenamtliche Diakonin/ehrenamtlicher Diakon niederlegt,
- (3) wer nach § 7 dieser Geschäftsordnung das Amt als ehrenamtliche Diakonin/ ehrenamtlicher Diakon verliert,
- (4) wer nach § 12 (3) der Gemeindeordnung aus der Gemeindevertretung ausgeschlossen wird.

## **Teil II - Die Wirtschaftsführung der DIAKONIE**

### **§ 9**

Die DIAKONIE ist eine gesonderte Wirtschaftseinheit der Gemeinde mit einer eigenen Kasse. Unbeschadet der Aufgaben der Wirtschaftsführerin/des Wirtschaftsführers ist die Seniorin/der Senior für die Wirtschaftsführung verantwortlich.

### **§ 10**

- (1) Die Mittel, die der DIAKONIE zur Verfügung stehen, sind nur nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einzusetzen. Ein benannter Verwendungszweck gilt ohne jede Einschränkung.
- (2) Die DIAKONIE finanziert sich insbesondere aus Spenden, aus Kollekten, aus Erträgen aus Besitz und aus Vermächtnissen.

### **§ 11**

- (1) Die Bankvollmacht für die DIAKONIE wird der Seniorin/dem Senior und der Wirtschaftsführerin/dem Wirtschaftsführer durch den geschäftsführenden Kirchenvorstand der Gemeinde erteilt.
- (2) Die Wirtschaftsführerin/der Wirtschaftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zahlungsvorgänge (Einzahlungen und Auszahlungen) nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung erfasst werden.
- (3) Ausgabeanweisungen der Wirtschaftsführerin/des Wirtschaftsführers hat die Seniorin/der Senior oder die Vertreterin/der Vertreter gegenzuzeichnen.

### **§ 12**

- (1) Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird von der Seniorin/dem Senior und von der Wirtschaftsführerin/dem Wirtschaftsführer gemeinsam eine Jahresrechnung durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgestellt und eine Vermögensaufstellung vorgenommen.
- (2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung wird von der Seniorin/dem Senior und von der Wirtschaftsführerin/ dem Wirtschaftsführer durch Unterschrift bestätigt.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei aus der Gemeindevertretung gewählten Rechnungsprüfenden zu prüfen und zu begutachten.
- (4) Nach Ende des Haushaltsjahres ist dem Kirchenvorstand der Jahresabschluss der DIAKONIE vorzulegen.

### **Teil III - Die Versammlungen der DIAKONIE**

#### **§ 13**

- (1) Die DIAKONIE versammelt sich regelmäßig in möglichst monatlichen Abständen und nach Bedarf. Ihre Versammlungen haben einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Zu den Versammlungen lädt die Seniorin/ der Senior mindestens eine Woche vorher schriftlich oder mit den modernen Medien ein unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Pastorinnen und Pastoren erhalten vor jeder Versammlung die Tagesordnung und können als Gäste an der gesamten Sitzung teilnehmen.
- (4) Zu den Versammlungen können zu bestimmten Fragestellungen auch Personen eingeladen werden, die nicht Mitglied der DIAKONIE sind.
- (5) Die Angelegenheiten der nichtöffentlichen Sitzungen sind von allen Teilnehmenden vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der DIAKONIE sind verpflichtet, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch gegenüber Familienmitgliedern.

#### **§ 14**

- (1) Die DIAKONIE ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der DIAKONIE erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Seniorin/des Seniors. Wird aus der Versammlung geheime Abstimmung gewünscht, ist dem zu entsprechen.
- (3) Sitzungsteilnehmende, die bei den Gegenständen der Beschlussfassung persönlich oder durch nahe Verwandtschaft beteiligt sind, haben für die Zeit der Verhandlung den Raum zu verlassen und sich der Abstimmung zu enthalten.

Über die Versammlungen führt die Schriftführerin/der Schriftführer, im Falle einer Verhinderung ein von der DIAKONIE aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied, ein Protokoll. Das Protokoll muss die ordnungsgemäße Einberufung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse, bei Wahlen die Namen der Gewählten und die Stimmzahl enthalten. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und von der DIAKONIE zu genehmigen.

Die Protokolle setzen sich zusammen aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Der öffentliche Teil wird in einem Ordner abgeheftet, der in einem abgeschlossenen Schrank im Gemeindebüro steht.

Die nicht öffentlichen Protokolle sind in einer abschließbaren Dokumentenmappe im Tresor zu verwahren.

**§ 15**

Sind eilbedürftige Entscheidungen zwischen den Versammlungen erforderlich, können diese von der Seniorin/ dem Senior in Abstimmung mit der Vertreterin/dem Vertreter oder mit der Wirtschaftsführerin/dem Wirtschaftsführer getroffen werden. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung der DIAKONIE vorzulegen und nachträglich zu bestätigen.

**Teil IV - Die Tätigkeit der DIAKONIE****§ 16**

Aufgabe der DIAKONIE ist es, im Zusammenwirken mit den Pastorinnen und Pastoren, dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitenden der Gemeinde in besonderen Bereichen den diakonischen Auftrag der Gemeinde wahrzunehmen. Sie hat Anteil zu nehmen am Geschehen in der Gemeinde, am persönlichen Befinden der Gemeindeglieder und in Gemeinschaft und christlicher Liebe Hilfen anzubieten. Die DIAKONIE ist in ihrer Arbeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet.

**§ 17**

- (1) Die Tätigkeit der DIAKONIE ist darauf ausgerichtet, seelisch oder materiell notleidenden Gemeindegliedern die Teilhabe an Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde zu ermöglichen.
- (2) Die DIAKONIE nimmt Anfragen und Anträge aus der Gemeinde entgegen, bei denen es, aus welchen Gründen auch immer, um vordergründig materielle Nöte einzelner Personen oder Familien geht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Einzelfallhilfen und Zuschüsse gewährt. Es sind personenbezogene Hilfen, die nicht zum Gegenstand öffentlicher Diskussion gemacht, sondern vertraulich behandelt werden.  
Die an den Beratungen und Entscheidungen beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Wenn sich erweist, dass Einzelfallhilfen zur Linderung einer Notlage nicht ausreichen, sieht sich die DIAKONIE in der Pflicht, Kontakte zu professionellen Fachdiensten zu suchen.

**§ 18**

Die DIAKONIE nimmt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch gruppenspezifischer Notlagen im Gemeindegebiet an. Dazu gehört auch, mit Trägern bestehender Hilfsangebote zusammenzuarbeiten.

**§ 19**

Die DIAKONIE nimmt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch übergemeindlicher Notstände an. Sie darf im Zusammenwirken mit den Pastorinnen und Pastoren sowie dem Kirchenvorstand Kollektenpläne ändern und Sammlungen veranlassen, wenn kurzfristig Mittel für Katastrophenhilfen oder andere aktuelle Notlagen eingeworben werden müssen.

## § 20

Zu den Aufgaben der DIAKONIE gehört auch,

- (1) die Pläne für die Gottesdienstkollekten zu erstellen, sofern der Kirchenvorstand die DIAKONIE beauftragt,
- (2) für Spenden zu Gunsten der DIAKONIE zu danken,
- (3) zu Beginn eines Kalenderjahres einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu erstellen und dem Kirchenvorstand vorzulegen.

## § 21

Die DIAKONIE wirkt daran mit, dass diakonisches Handeln nicht auf eine materielle Dimension reduziert, sondern in zwischenmenschlicher Alltagssolidarität sichtbar wird. Die DIAKONIE erhebt ihre Stimme, wenn Ausgrenzung oder Ausschluss von der Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten in der Gemeinde oder in der Gesellschaft sichtbar wird.

## Teil V – Schlussbestimmungen

### § 22

Jedes gewählte Mitglied der DIAKONIE erkennt mit der Annahme seines Amtes diese Geschäftsordnung an.

### § 23

Nach dem Inkrafttreten ist diese Geschäftsordnung allen Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stellen.

### § 24

Diese Geschäftsordnung wurde in der Gemeindevertretung und in der DIAKONIE beraten und am 28. 11. 2017 in der DIAKONIE beschlossen. Nachberatung und Beschluss am 22. 05. 2018.

Sie tritt mit der Genehmigung durch den Kirchenvorstand in Kraft.

Der Kirchenvorstand hat mit Beschluss vom 11. 09. 2018 diese Geschäftsordnung genehmigt.

### **Zusatz:**

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung der DIAKONIE, die in der DIAKONIE mit dem erweiterten Diakonieausschuss beraten und mit den diskutierten Änderungen in den Lesungen am 06. 12. 2011, am 24. 1. 2012 und dem 21. 2. 2012 beschlossen wurde.

Die vorliegende Fassung wurde aufgrund der Empfehlung des DIAKONIE-Ausschusses im Jahre 2018 erstellt.